

**Verordnung über die Sicherheits- und  
Gesundheitsschutzdokumente für  
land- und forstwirtschaftliche  
Betriebe  
(NÖ LFW DOK-VO)**

9020/6-0      **Verordnung**      89/02    2002-08-29  
Blatt 1-3  
[CELEX: 31989L0391]

**9020/6-0**

Ausgegeben am  
29. August 2002

Jahrgang 2002  
89. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 2. Juli 2002 aufgrund des  
§ 239 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973,  
LGBl. 9020–19, verordnet:

**Verordnung über die Sicherheits- und  
Gesundheitsschutzdokumente für land- und  
forstwirtschaftliche Betriebe  
(NÖ LFW DOK-VO)**

Niederösterreichische Landesregierung:

**Plank**  
Landesrat

9020/6-0

# § 1

## Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument** im Sinne des § 74a der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, ist **übersichtlich** zu gestalten.

Gleichartige Arbeitsplätze oder Arbeitsvorgänge oder Gefahrenbereiche können zusammengefasst dokumentiert werden. Die für eine Arbeitsstätte erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sind möglichst einheitlich zu gestalten.

- (2) Die Dokumentation kann auch **in graphischer Form** erfolgen, soweit dies zweckmäßig ist, insbesondere durch Verwendung von Symbolen, Plänen, Layouts und Skizzen.
- (3) Die Dokumentation kann auch **automationsunterstützt** erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Berechtigten Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten haben. Ist der ausreichende Zugang nicht auf andere Weise gewährleistet, muss ein Ausdruck der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zur Einsichtnahme aufliegen.

## § 2

### Inhalt

- (1) Das **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument** muss jedenfalls **enthalten**:
1. Angaben über die **Person**, die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt hat; wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren von mehreren Personen durchgeführt wurde, weiters Angaben über ihren Aufgabenbereich; Angaben über allfällige für Messungen, Berechnungen und Analysen beigezogene fachkundige Personen;

2. Angaben über den **Tag** oder den **Zeitraum** der erstmaligen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
  3. Angaben über den **Bereich** (insbesondere Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Organisationseinheit, Arbeitsstätte), auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht und über die **Anzahl** der in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beschäftigten Dienstnehmer;
  4. die festgestellten **Gefahren** und **Belastungen**;
  5. die durchzuführenden **Maßnahmen** zur Gefahrenverhütung auf technischem und organisatorischem Gebiet;
  6. bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, **zusätzlich Angaben** über die Zuständigkeit für die Umsetzung und über die Umsetzungsfrist.
- (2) Soweit dies für den **Bereich**, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten:
1. die Festlegung der **Arbeitsplätze** oder **Arbeitsbereiche**, für die nach § 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, Eignungsuntersuchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder sonstige besondere Untersuchungen vorgesehen sind;
  2. die Festlegung der **Tätigkeiten**, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 78v Abs. 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, notwendig ist;
  3. Angaben über die notwendigen **persönlichen Schutzausrüstungen**;
  4. Angaben über **Bereiche**, die besonders zu kennzeichnen sind, oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen;

5. **Vorkehrungen** für ernste und unmittelbare Gefahren im Sinne des § 73 Abs. 3 und 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020.
  6. ein **Verzeichnis** der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinne des § 78n Abs. 2, 3 und 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020;
  7. ein **Verzeichnis** der Arbeitsmittel, für die Prüfungen im Sinne des § 78l der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, notwendig sind, samt allfälligen Prüfplänen; gegebenenfalls Wartungspläne für Arbeitsmittel;
  8. **Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Explosionsschutzdokument.**
- (3) Die in Abs. 2 Z. 6 bis 8 angeführten Unterlagen können auch **gesondert** geführt werden. In diesem Fall muss das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument einen **Verweis** auf diese Unterlagen enthalten.
  - (4) Werden in dem Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, für die Grenzwerte im Sinne des § 78s der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, gelten, sind im Dokument auch die zur Anwendung kommenden **MAK-Werte oder TRK-Werte** anzuführen.
  - (5) Werden bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung **ÖNORMEN, harmonisierte europäische Normen (EN oder ÖNORM EN), ÖVE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien** oder **sonstige anerkannte Regeln der Technik** zugrundegelegt, sind diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen.
  - (6) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für Arbeitsstätten, in denen nicht mehr als **zehn** Dienstnehmer regelmäßig beschäftigt werden, können entsprechend der **Anlage** zu dieser Verordnung gestaltet werden, wenn die Ermittlung und Beurteilung ergeben hat, dass keine Gefahren bestehen, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

### § 3

## Überprüfung und Anpassung

- (1) Bei einer **Überprüfung** und **Anpassung** der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Sinne des § 74 Abs. 6 und 7 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, muss auch eine Anpassung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erfolgen.
- (2) Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, **wer** die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren vorgenommen hat, **wann** sie erfolgt ist und **auf welchen Bereich** sie sich bezieht.

### § 4

## Zuständige Personen

Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, **welche Personen** innerbetrieblich für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind, oder **welche innerbetriebliche Stelle** nähere Auskünfte über Personen und Dienste mit besonderen Aufgaben auf diesem Gebiet erteilt.

### § 5

## Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch diese Verordnung wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

**Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG** des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl.Nr. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1

## Anlage

### Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für Arbeitsstätten gemäß § 2 Abs. 6

Bezeichnung der Arbeitsstätte:	
Adresse:	
Zahl der im Zeitpunkt der Gefahrenermittlung und -beurteilung beschäftigten AN:	

Bei der Gefahrenermittlung und -beurteilung (§ 74 NÖ Landarbeitsordnung 1973) wurden keine Gefährdungen von Arbeitnehmern festgestellt, für die Schutzmaßnahmen festzulegen wären.

Ermittlung durchgeführt von :	
Datum, Unterschrift:	

9020/6--0

